



Ehrungsordnung

Präambel

Diese Ordnung regelt die Verantwortlichkeit, Bedingungen und Durchführung für Ehrungen von Mitgliedern durch den Verein und macht Vorgaben zum Vorgehen bei besonderen Anlässen. Sie wird durch einen Überblick zu den Ehrungsangeboten anderer Institutionen ergänzt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Regelungen	2
§ 2	Ehrungen durch den TSV Gersthofen.....	2
§ 3	Ehrungen durch den BLSV für Mitarbeiter in der Vereinsvorstandschaft/Vereinsrat.....	7
§ 4	Ehrungen durch die Bayerische Sportjugend für Mitarbeiter in der Jugendarbeit.....	7
§ 5	Ehrungen/Verleihungen durch Fachverbände.....	8
§ 6	Ehrungen durch die Stadt Gersthofen	8
§ 7	Ehrungen durch den Landkreis Augsburg.....	8
§ 8	Ehrungen durch den Bezirk Schwaben	9
§ 9	Ehrungen durch die Bayerische Staatsregierung.....	9
§ 10	Inkrafttreten.....	9

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Der TSV Gersthofen erlässt zur Beantragung, Abwicklung und Durchführung von Ehrungen diese Ehrungsordnung. Der TSV Gersthofen kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen Ehrungen vergeben. Die aktuellen Richtlinien der jeweiligen Ehrungsordnungen können auch auf den entsprechenden Internetplattformen eingesehen werden.
- (2) Kein Mitglied hat einen satzungsgemäßen Anspruch auf eine Ehrung.
- (3) Für Ehrungen ist generell das Präsidium zuständig, auch die Koordination erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium kann zur Unterstützung auch weitere Personen oder Gremien (z. B. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit) einbinden oder Aufgaben an die Abteilungen übertragen.
- (4) Ausgesprochene Ehrungen werden in einer Ehrenliste geführt. Zur Vorbereitung von Ehrungen steht eine Prüfliste vorzubereitender Arbeiten zur Verfügung.
- (5) Die Ehrungen erfolgen entweder auf der jeweiligen Mitgliederversammlung oder im Rahmen von vereinsinternen Veranstaltungen z. B. Neujahrsempfang, Jubiläen usw. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium in Zusammenarbeit mit den Abteilungen. z. B.:
 - Verleihung von Ehrennadeln auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen
 - Verleihung von Treuenadeln auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins
 - „Sportler des Jahres“, BLSV Ehrungen im Rahmen des Neujahrsempfangs

§ 2 Ehrungen durch den TSV Gersthofen

- (1) Für **langjährige Mitgliedschaft** (Mitgliedschaft nur ununterbrochen) kann verliehen werden:
 - Urkunde und Treuenadel in Silber Jahreszahl „25“ für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Silber Jahreszahl „40“ für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „50“ für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „60“ für 60 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „70“ für 70 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „75“ für 75 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „80“ für 80 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „85“ für 85 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „90“ für 90 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde und Treuenadel in Gold Jahreszahl „95“ für 95 Jahre Mitgliedschaft

Die TSV-Geschäftsstelle ist für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Mitgliedschaft zählt ab dem tatsächlichen Eintrittsdatum. Diese Ehrungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

Ehrungsordnung

- (2) Für **langjährige aktive Mitgliedschaft** (auch unterbrochen) kann verliehen werden:
- a) ehrenamtliche Tätigkeit in den Abteilungen (z. B. Abteilungsleiter, Schatzmeister, Pressewart, Schriftführer, Sportwart, Gerätewart, Übungsleiter/Trainer, berufener Mitarbeiter)
- Urkunde 5 Jahre Tätigkeit
 - Urkunde und TSV Ehrennadel Bronze für 10 Jahre Tätigkeit
 - Urkunde und TSV Ehrennadel Silber für 15 Jahre Tätigkeit
 - Urkunde und TSV Ehrennadel Gold für 20 Jahre Tätigkeit
 - Urkunde und TSV Ehrennadel Gold mit Kranz für 25 Jahre Tätigkeit

Die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Diese Ehrungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

- b) Ehrenmitgliedschaft
- Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold mit Kranz ab 20-jähriger verdienstvoller Tätigkeit an führender bzw. verantwortlicher Stelle im Verein (Vereinsratsmitglied)
 - Mitgliedschaft, Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold mit Kranz an NICHT-Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste um und für den Verein

Diese Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Beitragsbefreiung und die Teilnahme als Ehrengast bei allen Vereinsveranstaltungen. Jedes TSV-Mitglied kann Vorschläge einbringen. Das Präsidium ist für die Ermittlung und Durchführung bis zur Ernennung zuständig. Diese Ernennung erfolgt durch die TSV-Mitgliederversammlung (siehe Satzung § 9 Abs. (7) g). Diese Ehrung ist spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

- c) Ehrenpräsidentschaft
- Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold mit Brillanten und Kranz ab einer mindestens 12-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vereinspräsident nach Ausscheiden aus dem Amt

Diese Ehrenpräsidentschaft beinhaltet Sitz und Stimme im Vereinsrat (§ 10 Abs. (1) der Satzung), die Beitragsbefreiung und die Teilnahme als Ehrengast bei allen Vereinsveranstaltungen. Jedes TSV-Mitglied kann Vorschläge einbringen. Das Präsidium ist für die Ermittlung und Durchführung bis zur Ernennung zuständig. Diese Ernennung erfolgt durch die TSV-Mitgliederversammlung (siehe Satzung § 9 Abs. (7) g). Diese Ehrung ist spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

Ehrungsordnung

(3) Für besondere **sportliche Leistungen** kann verliehen werden:

a) Leistungsmedaljen

Urkunde und Leistungsmedalje für Erwachsene oder Jugend (bis einschl. 31.12. des Jahres in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet). Jugendliche, die in ihrer Sportart als Erwachsene teilnehmen (Einzel oder Mannschaft), erhalten die jeweilige Leistungsmedalje als Erwachsene. Die Urkunde und Leistungsmedalje werden vergeben für Einzelleistung oder Mannschaften:

Leistungsmedalje Bronze

- 1. Platz Schwäbische Meisterschaft
- 1. oder 2. Platz Südbayerische Meisterschaft
- 3. - 6. Platz Bayerische Meisterschaft
- 4. - 6. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 7. oder 8. Platz Deutsche Meisterschaft
- 15. Sportabzeichen
- Aufstellung von Rekorden auf Schwäbischer oder Südbayerischer Ebene eines BLSV-Fachverbandes
- Einsatz bei nationaler, sportlicher Veranstaltung durch den Fachverband (z. B. Vergleichskampf Bundesländer)
- Aufnahme in A-Kader eines BLSV-Fachverbandes

Leistungsmedalje Silber

- 1. oder 2. Platz Bayerische Meisterschaft
- 1. - 3. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 3. - 6. Platz Deutsche Meisterschaft
- 25. Sportabzeichen
- Aufstellung von Rekorden auf Bayerischer oder Süddeutscher Ebene eines BLSV-Fachverbandes
- Einsatz bei internationaler, sportlicher Veranstaltung durch den Fachverband im DOSB
- Aufnahme in A-Kader eines deutschen Fachverbandes
- nach Erringung hervorragender oder außergewöhnlicher hier nicht aufgeführter Leistung
- nach 3-maliger Erringung der Leistungsmedalje in Bronze

Ehrungsordnung

Leistungsnadel Gold

- 1. oder 2. Platz Deutsche Meisterschaft
- 30. Sportabzeichen
- Aufstellung eines Europa-, Welt- oder Olympiarekords
- Teilnahme bei Europa-, Weltmeisterschaft, Olympiade
- nach 3-maliger Erringung der Leistungsnadel in Silber

Ab Leistungsnadel Silber erhält der jeweilig verantwortliche Übungsleiter/Trainer eine Urkunde. In begründeten Fällen kann auch von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden. Die Abteilungen und das Präsidium sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Diese Ehrungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

b) Sportler, Sportlerin, Mannschaft des Jahres

Wahlvorschläge können von jedem TSV-Mitglied erbracht werden. Die Wahlvorschläge sind von den entsprechenden Abteilungen mit detaillierten Angaben der sportlichen Leistungen an das Präsidium zu erbringen. Bei der Auswahl sollten nicht nur die sportlichen Leistungen im Vordergrund stehen, sondern auch Teamgeist, Mitarbeit in der Abteilung, Fairness etc. sind zu berücksichtigen. Der Vereinsrat wählt in geheimer, schriftlicher Wahl den Sportler, die Sportlerin und die Mannschaft des Jahres. Die zu Ehrenden erhalten:

Pokal mit Gravur

- „Sportler des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Sportlerin des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Mannschaft des Jahres Jahreszahl, alle Vornamen
- „Vorname Name“ oder „Sportart“

Urkunde

- „Sportler des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Sportlerin des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Mannschaft des Jahres Jahreszahl, alle Vornamen Namen“

Sportlerin, Sportler und jedes Mannschaftsmitglied erhalten ein kleines Präsent (z. B. Gutscheine). Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter/Trainer erhält eine Urkunde. Die Vereinsratsmitglieder werden vom zuständigen Präsidiumsmitglied 12 Wochen vor Ehrungszeitpunkt schriftlich aufgefordert Wahlvorschläge einzureichen.

Ehrungsordnung

- (4) Für **besondere Verdienste (Sonderehrung)** kann verliehen werden:
- Für besondere Verdienste um oder für den TSV Gersthofen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder ausgezeichnet werden, die sich durch ideelle oder auch materielle Förderung des Sports verdient gemacht haben.
 - Sie erhalten: Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold für besondere Verdienste um den Sport im bzw. für den Verein (z. B. 25 Jahre Übungsleiter).
 - Der Vereinsrat ist für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Das Präsidium trifft über die Zuerkennung einer Sonderehrung die Entscheidung. Es können pro Jahr nur höchstens 2 Sonderehrungen vergeben werden. Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.
- (5) Zu **besonderen Anlässen**:
- Geburtstag
 - Dem Präsidium obliegt in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Verteilung der Glückwunschscheiben und das Ausrichten einer halbjährlichen Jubilarfeier. Die Glückwunschscheiben sind vom Präsidenten persönlich zu unterzeichnen. Im Vertretungsfall werden die Schreiben vom Ehrenpräsidenten oder von einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Die Jubilarfeiern sollen jeweils im Januar und Juli eines Jahres stattfinden.
 - Glückwunschscheiben ergehen für runde Geburtstag und zwar 50., 60., 65., 70., 75., 80. Geburtstag und dann jährlich ab dem 81. Geburtstag. Ein kleines Präsent (z. B. Flasche Sekt/Wein, Pralinen) erhält, wer mindestens 10 Jahre aktiv in einer Funktion (gewählt, berufen oder Übungsleiter/Trainer) tätig oder tätig gewesen ist.
 - Die Geschäftsstelle ist vierteljährlich in Absprache mit dem Ältestenrat für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Selbstverständlich sind hier die Abteilungen mitverantwortlich.
 - Hochzeit, Goldene Hochzeit
 - Glückwunschscheiben und kleines Präsent (z. B. Flasche Wein/Sekt, Pralinen) bei Heirat/Goldener Hochzeit eines Vereinsratsmitgliedes oder eines herausragenden Mitgliedes
 - Die Abteilungen sind in Zusammenarbeit mit dem Präsidium für die Ermittlung und Würdigung zuständig.
 - Erkrankung
 - Die Abteilungen und das Präsidium entscheiden gemeinsam, welche Mitglieder bei schwerer oder langwieriger Erkrankung besucht werden und ob ein Präsent (z. B. Flasche Wein/Sekt oder Pralinen) übergeben werden soll.

Ehrungsordnung

- d) Tod
- Beileidskarte für verstorbene Mitglieder (soweit bekannt) durch die Abteilungen
 - Beileidskarte für nahe Angehörige von Vereinsratsmitgliedern durch das Präsidium
 - Blumengebinde bei ehemaligen Vereinsratsmitgliedern, Mitgliedern mit über 25-jähriger Mitgliedschaft, verdienten Mitgliedern nach Absprache mit dem Präsidium
 - Fahne, Kranz und Nachruf für Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, ehemalige langjährige (mindestens 10 Jahre) oder aktive Vereinsratsmitglieder. Schaltung einer Todesanzeige in der Lokalpresse nach Absprache mit dem Präsidium.
 - Die TSV-Geschäftsstelle und der Vereinsrat sind für die Ermittlung dieser Trauerfälle zuständig. Für diese Würdigungen posthum ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Fahnenabordnung zuständig. Abweichende Regelungen sind möglich.
- (6) **Widerruf** von Ehrungen, Ernennung, Auszeichnung oder Würdigungen
- a) Der Vereinsrat kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrungen (Ernennung oder Auszeichnung) widerrufen oder aberkennen (§ 10 Abs. (9) b) der Satzung), wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat, insbesondere durch eine festgestellte Entscheidung nach § 5 der TSV-Satzung.
- b) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist die TSV-Mitgliederversammlung zuständig. Der Betroffene ist dann verpflichtet, etwaige Auszeichnungen, Urkunden, Nadeln, Würdigungen zurückzugeben.

§ 3 Ehrungen durch den BLSV

- (1) Die Ehrungsvoraussetzungen für Mitarbeiter in der Vereinsvorstandschaft/Vereinsrat sind in der Ehrenordnung des BLSV aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (2) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem BLSV erfolgen ausschließlich durch das Präsidium.
- (3) Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen, wobei bei verschiedenen Ehrungen auch längere Beantragungszeiträume gegeben sein können.

§ 4 Ehrungen durch die Bayerische Sportjugend

- (1) Die Ehrungsvoraussetzungen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind in der Ehrungsrichtlinie der Bayerische Sportjugend (BSJ) aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (2) Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der BSJ erfolgen ausschließlich durch das Präsidium.
- (3) Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

Ehrungsordnung

§ 5 Ehrungen/Verleihungen durch die Fachverbände

- (1) Ehrungen bei besonderen Leistungen in den abteilungsspezifischen Sportarten. Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien/Ehrungsordnungen des jeweiligen Fachverbandes aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend. Für die Beantragung und Abwicklung von Ehrungen auf Fachverbandsebene sind die Abteilungen zuständig. Das Präsidium ist hierüber mit einer Kopie des jeweiligen Antrages an die TSV-Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verleihungen von Gütesiegel/Ehrungen (z. B. Silberne Raute, BSJ usw.) für den Verein. Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlungen von Gütesiegel/Ehrungen zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit den Fachverbänden erfolgen ausschließlich durch das Präsidium. Diese Gütesiegel/Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor der Verleihung zu beantragen.

§ 6 Ehrungen durch die Stadt Gersthofen

- (1) Zielgruppe: Bürger oder Mitgliedern von Vereinen der Stadt Gersthofen.
- (2) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Gersthofen aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (3) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der Stadt Gersthofen erfolgen ausschließlich durch das Präsidium.
- (4) Diese Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

§ 7 Ehrungen durch den Landkreis Augsburg

- (1) Zielgruppe: Bürger oder Mitgliedern von Vereinen des Landkreises Augsburg.
- (2) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien für die Auszeichnung herausragender sportlichen Leistungen des Landkreises Augsburg aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (3) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem Landkreis Augsburg erfolgen ausschließlich durch das Präsidium.
- (4) Diese Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

Ehrungsordnung

§ 8 Ehrungen durch den Bezirk Schwaben

- (1) Es werden langjährige, herausragende Tätigkeiten im Ehrenamt geehrt.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem BLSV wird der Tag des Ehrenamtes in Schwaben durchgeführt.
- (3) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien des BLSV aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (4) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem Bezirk Schwaben erfolgen ausschließlich durch das Präsidium.
- (5) Diese Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

§ 9 Ehrungen durch die Bayerische Staatsregierung

- (1) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der Bayerischen Staatsregierung erfolgen ausschließlich durch das Präsidium. Diese Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.
- (2) Ehrungen erfolgen
 - a) für langjährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstiger Gemeinschaft mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen (Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten). Die Ehrungsvoraussetzungen sind im Gesetz über das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männer aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
 - b) für herausragende Verdienste und Initiativen im Bereich des Sports, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sportes in der Gesellschaft sichtbar machen (Bayerischer Sportpreis). Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien für die Vergabe des bayerischen Sportpreises aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrates vom 20.05.2021 in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung und alle Ergänzungen/Änderungen verlieren deshalb ab dem 20.05.2021 ihre Gültigkeit.
- (2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung am 20.05.2021 erfolgten Ehrungen, Auszeichnungen Ernennungen und Würdigungen bleiben von den Bestimmungen dieser Ehrungsordnung unberührt.

Ehrungsordnung

Dokumentation

- (1) Zur Unterscheidung verschiedener Versionen dieser Ordnung ist jeweils in der Fußzeile ein Zeitstempel (Stand Datum) und eine Versionsnummer (Version XX) zu nennen.
- (2) Jede Änderung an der Ordnung, gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, führen zu einem neuen Zeitstempel und einer neuen Version:
 - a) Der neue Zeitstempel entspricht dem Tag der Änderung
 - b) Neue Versionsnummer = alte Versionsnummer + 1
- (3) Alle Änderungen (auch Anpassung der Optik, Design, Layout, oder Formatierungsänderungen) sind sowohl in der alten als auch in der neuen Version, in der untenstehenden Tabelle - Historie der Änderungen zu dokumentieren.
- (4) Für die Genehmigungspflicht von textlichen Änderungen an dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Historie der Änderungen:

Änderung in Version (Datum, Versionsnummer)	Geänderter §/Absatz/ Buchstabe	Beschreibung der Änderung	Wurde der Inhalt geändert?	Datum Genehmigung durch Vereinsrat	Neue Version (Datum, Versionsnummer)
Ehrungsordnung (13.12.2017)	§ 2, Abs. (1)	80 bis 95 jährige Mitgliedschaft ergänzt	Ja	VR-Sitzung am 20.05.2021	Stand 20.05.2021, Version 01
	§2, Abs. (2), b)	Ehrennadel gold ab 20 (vorher 25) Jahre			
	§2, Abs. (2), c)	Ehrennadel gold ab 12 (vorher 20) Jahre			